

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet „An der Buchenstraße“

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 14.10.2003 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet „An der Buchenstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst die Grundstücke FINr. 1069, 1070/1 und 1070/5 der Gemarkung Ampfing.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund anderer baurechtlicher Verfahren zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ampfing, 22. Oktober 2003
GEMEINDE AMPFING

(Ottmar Wimmer)
1. Bürgermeister